



Gebührenreglement Einwohnergemeinde Walterswil SO

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement umschreibt die Erhebung von Gebühren in der Einwohnergemeinde Walterswil.

§ 2 Begriff

Gebühren sind Entschädigungen für Dienste und Leistungen, welche von Dritten, wie Einzelpersonen, Gruppen sowie juristische Personen, in Anspruch genommen werden.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig sind Verrichtungen von Verwaltungsabteilungen sowie die Inanspruchnahme von Anlagen und Rechten. Vorbehalten bleiben die Gebührevorschriften der speziellen Reglemente und Gesetzgebung.
2. Für die Befreiung von Verwaltungsgebühren oder Baupolizeigebühren ist der Gemeinderat zuständig.

§ 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren gehen an die Gemeindeverwaltung, sofern keine besondere Verwendung vorgesehen ist.

§ 5 Schuldner

Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst. Lösen mehrere Personen dieses Geschäft aus, so haften sie für die Gebühren und entstehenden Kosten solidarisch.

§ 6 Übrige Kosten

Nebst den festgelegten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft verursachten ausserordentlichen Kosten zu vergüten.

§ 7 Mehrwertsteuer

Auf den MWST-pflichtigen Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer zusätzlich erhoben.

§ 8 Inkasso

1. Die Gebühren bis Fr. 100.00 sind bei Entgegennahme der Dienstleistung bar oder per EC zu bezahlen.
2. In speziellen Fällen, oder wenn der Betrag Fr. 100.00 übersteigt, wird die Gebühr durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt. Zahlungsfrist 30 Tage.

§ 9 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung

1. Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu begleichen.
2. Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Gemeindeverwaltung dem Schuldner ab der 2. Mahnung Fr. 50.00.
3. Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für Gemeindesteuern.

§ 10 Stundung

1. Für Stundungen ist der Gemeinderat zuständig.
2. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht.

§ 11 Erlass

Über Gebührenerlass entscheidet der Gemeinderat.

§ 12 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist berechtigt, über bestehende Gebühren, wie sie in diesem Reglement enthalten sind, selbst zu beschliessen. Für neue Gebühren ist ein Gemeindeversammlungsbeschluss erforderlich.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Die Gebühren richten sich nach dem Anhang zu diesem Gebührentarif.

§ 15 Diese allgemeinen Bestimmungen sowie die Gebührenerhebung gemäss Anhang treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 09. Juni 2016 in Kraft.

Vom Gemeinderat Walterswil am 09. Mai 2016 genehmigt.

Von der Gemeindeversammlung Walterswil am 09. Juni 2016 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin

Marie-Louise Wilhelm



Die Gemeindegemeinschaft

Angelika Schärer

Anhang Gebührentarif Einwohnergemeinde Walterswil

Gemeindeverwaltung

Anmeldegebühr Schweizer (Niederlassung)	Fr.	10.00
Anmeldegebühr Schweizer Familie (Niederlassung)	Fr.	20.00
Anmeldegebühr Schweizer (Wochenaufenthalter)	Fr.	50.00
Ausstellung und Verlängerung von Heimatausweisen	Fr.	10.00
Wohnsitzbescheinigung	Fr.	10.00
Bescheinigung für Lehrfahrausweis	Fr.	10.00
Identitätskarten	gemäss Bund/Kanton	
Beglaubigungen	Fr.	10.00
Bestätigungen und Bescheinigungen aller Art	Fr.	10.00
Adressauskünfte mit Interessenachweis (ohne Amtsstellen)	Fr.	10.00
Fotokopien A4 (schwarz/weiss, pro Stück)	Fr.	0.20
Fotokopien A4 (farbig, pro Stück)	Fr.	0.50
Fotokopien A3 (schwarz/weisse, pro Stück)	Fr.	0.30
Fotokopien A3 (farbig, pro Stück)	Fr.	0.60
Steuererklärung ausfüllen	Fr.	50.00

Bauwesen

Baugesuchsmappen pro Stück	Fr.	8.00
Farb-Fotokopien aus gemeindeeigenen Plänen		
A4 (pro Stück)	Fr.	1.50
A3 (pro Stück)	Fr.	3.00
Verwaltungs- Brunnenmeisteraufwand (pro Stunde)	Fr.	80.00
Fachexpertise bei Baugesuchen (pro Stunde)	Fr.	100.00
Aufbruchbewilligung für öffentliche Strassen (Belagsalter ab 4 Jahren, mindestens)	Fr.	150.00
Aufbruchbewilligung für öffentliche Strassen (Belagsalter bis 4 Jahre, mindestens)	Fr.	500.00
Benützung öffentlicher Grund bei Bauvorhaben (pro Monat)	Fr.	200.00
Baugesuch Einfamilienhaus (Neubau) mindestens	Fr.	700.00
maximal	Fr.	5'000.00
Baugesuch mit Ausschreibung, mindestens	Fr.	150.00
Baugesuch ohne Ausschreibung	Fr.	75.00
Baugesuch in Landwirtschaftszone, mindestens	Fr.	250.00
Mehraufwendung und Augenscheine, die wegen Eingabe ungenügender Pläne oder wegen Nichteinhaltung von Plänen und Vorschriften notwendig sind (nach Aufwand, pro Stunde)	Fr.	100.00
Nachreichen von Bauausschreibungen bereits erstellter Bauten, mindestens	Fr.	100.00

Anlassbewilligungen

Tagesanlässe bis 200 Personen, kommerziell mit Festwirtschaft pro Tag	Fr.	80.00
Tagesanlässe ab 200 Personen, kommerziell mit Festwirtschaft pro Tag	Fr.	130.00
Tagesanlässe, öffentlich, nicht kommerziell pro Tag	Fr.	60.00
Abendveranstaltungen, öffentlich, kommerziell bis 5 Stunden pro Anlass	Fr.	80.00
Grossveranstaltung (Chilbi, Sportanlässe, Musik- veranstaltungen) pro Anlass nach Aufwand	Fr. 200.00	bis Fr. 1'000.00
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst) Einzelaussteller mit Festwirtschaft pro Anlass	Fr.	200.00
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Gewerbe) Kollektiv-Ausstellungen (mind. 10 Aussteller) mit Festwirtschaft pro Anlass	Fr.	400.00
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst) Einzelaussteller ohne Festwirtschaft pro Anlass	Fr.	100.00
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst) Kollektiv-Ausstellungen (mind. 10 Aussteller) ohne Festwirtschaft pro Anlass	Fr.	200.00
Freinacht-Bewilligung (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr) pro Stunde	Fr. 40.00	bis max. Fr. 180.00

Mehrzweckhallengebühren	örtliche Vereine	auswärtige Vereine
1. Halle		
1.1 Turnbetrieb		
a) wöchentlich pro Semester	gratis	Fr. 500.--
wöchentlich pro Monat	gratis	Fr. 100.--
pro Lektion (2 Stunden)	gratis	Fr. 30.--
1.2 Veranstaltungen		
- mit Eintritt und Konsumation	Fr. 140.--	Fr. 700.--
- ohne Eintritt, mit Konsumation	Fr. 120.--	Fr. 500.--
- mit Eintritt, ohne Konsumation	Fr. 100.--	Fr. 400.--
- ohne Eintritt und Konsumation	Fr. 70.--	Fr. 300.--
- Delegiertenversammlung	gratis	
2. Nebenräumlichkeiten		
2.1 Küchenbenützung (inkl. Geschirr)		
- ohne Kochbetrieb ohne Geschirr	Fr. 30.--	Fr. 60.--
- mit Kochbetrieb inkl. Geschirr	Fr. 80.--	Fr. 200.--
- Bei Benützung der Kaffeemaschine ist der Kaffee beim Haus- und Werkmeister zu beziehen. Es darf nur diese Sorte Kaffee verwendet werden.		
2.3 Bühne inkl. Nebenbühne		
- mit normaler Beleuchtung	Fr. 20.--	Fr. 50.--
- mit Bühnenbeleuchtung (nicht nur weiss)	Fr. 50.--	Fr. 100.--
3. Entschädigung Haus- und Werkmeister		
- Benützung der Mehrzweckhalle	Fr. 150.--	Fr. 200.--